

# Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.(IDF) Bundesverband

E-Mail: info@idfl.de

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e. V. (IDF) Stadtberg 32 89312 Günzburg

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat StV 15  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn



Günzburg, 03.06.2019

## **Stellungnahme Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Frau .....

besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften betreffend.

Bis auf die Einfügung von § 6b (Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 95) bestehen seitens des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) bezüglich der vorgesehenen Änderungen keine grundsätzlichen Einwände.

Allerdings halten wir die geplante Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit, zukünftig mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B auch Krafträder mit der Schlüsselzahl 195 führen zu können, aus Gründen der Verkehrssicherheit für sehr bedenklich.

Aus zurückliegenden und insbesondere auch aus aktuellen Unfallstatistiken geht unmissverständlich hervor, dass gerade Motorradfahrerinnen und -fahrer im Straßenverkehr besonders gefährdet sind und bei Unfällen meist schwere bis tödliche Verletzungen davontragen. Laut statistischer Erhebungen ist das Unfallrisiko bei einem Motorrad dreimal höher als bei einem Pkw (siehe z.B. [www.bussgeldkatalog.org/unfallstatistik.de](http://www.bussgeldkatalog.org/unfallstatistik.de)). Bei jedem fünften Verkehrstoten handelt es sich um eine Motorradfahrerinnen bzw. Motorradfahrer.

Nachdem das oben genannte Vorhaben jedoch politisch „gewollt“ ist und somit kaum zu verhindern sein dürfte, schlagen wir aus Gründen der Verkehrssicherheit vor, dass sich die theoretische Ausbildung ohne Abstriche am Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A2 und A1 orientiert (siehe Anlage 2.1 zu § 4 FahrschAusbO).

Was den vorgesehenen praktischen Übungsstoff anbelangt, empfiehlt der IDF nachdrücklich, den zeitlichen Umfang auf wenigstens fünf Unterrichtseinheiten je 90 Minuten auszudehnen. Außerdem sollte zumindest eine Überlandfahrt je 90 Minuten sowie eine 90-minütige Autobahnfahrt verbindlich vorgeschrieben werden.

Nachdem die geplante Neuerung insbesondere einen Personenkreis ansprechen dürfte, der bisher wenig Kontakt mit motorisierten Zweirädern im Straßenverkehr hatte, halten wir diese von uns vorgeschlagene zeitliche Ausdehnung der Ausbildung für unverzichtbar. Die Betroffenen dürften erfahrungsgemäß auch im Falle eines höheren individuellen Übungsbedarfs wohl kaum akzeptieren, weitere über das vorgeschriebene Mindestmaß hinausreichende Schulungseinheiten zu absolvieren.

Somit bestünde unweigerlich die Gefahr, dass diese Klientel nach zwangsläufiger Aushändigung der Teilnahmebescheinigung trotz mangelnder Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen eines Kraftrades innerhalb von Deutschland rechtmäßig am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen kann.

Nachdem der „Verkehrssicherheit“ stets oberste Priorität eingeräumt werden soll, hoffen wir, dass unsere Vorschläge wohlwollend geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Vorsitzender

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Schulpsychologe